

Aufmachung von Futtermitteln für Nutztiere

Leitfaden für die korrekte Kennzeichnung von Futtermitteln

Autorinnen und Autoren: Céline Clément, Morgane Jacobs, Claude Chaubert

Version 4.0

Es muss drin sein, was draufsteht!



Foto: Johann Marmy, Agroscope

Die Kennzeichnung der Futtermittel soll mit zahlreichen Informationen die korrekte Verwendung sicherstellen. Wer Futtermittel herstellt oder in Verkehr bringt, muss bei der Kennzeichnung seiner Produkte die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ([FMV, SR 916.307](#)) und der Futtermittelbuch-Verordnung ([FMBV, SR 916.307.1](#)) vom 26. Oktober 2011 einhalten.

Dieser Leitfaden soll helfen, die Futtermittel konform mit den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.



1 Einleitung: Zweck und Ziel des Leitfadens

Dieser Leitfaden soll den Futtermittelunternehmen und insbesondere deren Verantwortlichen als Orientierungshilfe für die Kennzeichnung der Futtermittel gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben dienen.

Der Leitfaden beschränkt sich auf die Erläuterung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben. Die Rahmenbedingungen für darüberhinausgehende freiwillige Angaben werden nicht abgebildet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kennzeichnung von Futtermitteln sind in den beiden Verordnungen zu finden:

1. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittelverordnung, FMV, [SR 916.307](#)).
2. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV, [SR 916.307.1](#)) und deren [Anhänge 1-11](#).

Folgende Listen werden für die Kennzeichnung von Futtermitteln verwendet und sind unter www.afk.agroscope.ch - Rubrik «[Gesetzliche Grundlagen](#)» verfügbar. Zum Beispiel:

- [Katalog der Einzelfuttermittel](#) nach [Anhang 1.4 FMBV](#).
- [Schweizer Register der angemeldeten Einzelfuttermittel](#) nach [Artikel 9 FMV](#).
- [Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe](#) nach [Anhang 2 FMBV](#) und die Listen der [zugelassenen Zusatzstoffe](#) 2.4a, 2.4b, 2.4c, 2.4d, 2.4e und 2.5 nach [Art. 22 FMV](#).



Quelle: [Paille Banque de photos par Vecteezy](https://fr.vecteezy.com/photos-gratuite/paille)

3 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

3.1 Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung ([Art. 12 Abs.1 FMV](#))

Kennzeichnung: «auf Futtermittel bezogene Zuweisung von Angaben, Hinweisen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen, Anpreisungen oder Zeichen durch Anbringen auf jeglicher Art von Medium, wie Verpackung, Behältnis, Lieferschein, Begleitdokument, Schild, Etikett, Prospekt, Ring, Verschluss oder Internet, einschliesslich zu Werbezwecken» ([Art. 3 Abs.3 Bst. b FMV](#)).

Die Kennzeichnung und die Aufmachung von Einzel-, Misch- und Diätfuttermitteln dürfen die Verwenderin oder den Verwender nicht irreführen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- den Zweck oder die Merkmale des Futtermittels (z.B. Herstellungsverfahren, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit und die Tierarten, für die das Futtermittel bestimmt ist);
- die Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt;
- die Angabe von besonderen Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten);
- die Kennzeichnung gemäss dem Katalog der Einzelfuttermittel ([Anhang 1.4 FMBV](#)).

Anmerkung zu den Fernkommunikationsmitteln:

Fernkommunikationsmittel: «jedes Kommunikationsmittel wie Katalog, Internet, elektronische Post, das zum Abschluss eines Vertrags zwischen einer Verwenderin oder einem Verwender und einer Lieferantin oder einem Lieferanten ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann» ([Art. 3 Abs.7 Bst. e FMV](#)).

Wird ein Futtermittel über ein Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten, so müssen die Kennzeichnungsangaben wie folgt gemacht werden ([Art. 12 Abs. 3 FMV](#)):

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrags	Angaben spätestens bei der Lieferung
für alle Futtermittel	
<ul style="list-style-type: none"> - Futtermittelart (Einzel-, Allein-, Ergänzungs- oder Diätfuttermittel); - Zulassungsnummer (falls für die Tätigkeit erforderlich); - Liste der (deklarationspflichtigen) Zusatzstoffe; - Wassergehalt, sofern vorgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Name und Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs; - Kennnummer Partie/Los; - Nettomasse/Nettovolumen; - Mindesthaltbarkeitsdauer.

Zusätzlich für Mischfuttermittel	
Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrags	Angaben spätestens bei der Lieferung
<ul style="list-style-type: none"> - Tierart/Tierkategorie; - Verzeichnis der Einzelfuttermittel; - Gehalte an analytischen Bestandteilen; - Hinweis für sachgerechte Verwendung; allenfalls vorgeschriebene Angaben zur sachgerechten Verwendung gemäss Anhang 8.1 Ziff. 4 FMBV¹; - Falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist: - Name/Adresse des Herstellers; - oder Zulassungs- oder Registrierungsnummer. 	

¹ Bei Einzel- und Ergänzungsfuttermitteln mit höheren Gehalten an Futtermittelzusatzstoffen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird.

3.2 Verantwortlichkeit ([Art. 13 FMV](#))

Für die Kennzeichnung verantwortlicher Betrieb: «*Betrieb, beziehungsweise Futtermittelunternehmen, das ein Futtermittel zum ersten Mal in Verkehr bringt, oder gegebenenfalls der Betrieb beziehungsweise das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird*» ([Art. 3, Abs.3 Bst. e FMV](#)).

Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb sorgt dafür, dass die Kennzeichnungsangaben vorhanden und inhaltlich richtig sind. Futtermittelunternehmen sorgen dafür, dass in den Betrieben unter ihrer Kontrolle alle gelieferten Informationen den Kennzeichnungsanforderungen genügen.

Futtermittelunternehmen, die für den **Einzelhandel** oder für Vertriebstätigkeiten verantwortlich sind, die die Kennzeichnung nicht betreffen, tragen mit der gebotenen Sorgfalt dazu bei, dass die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Dabei unterlassen sie es, Einzel-, Misch- und Diätfuttermittel zu liefern, von denen sie aufgrund ihrer Kenntnisse und als sachkundige Anbieter wissen oder angenommen haben müssten, dass sie diesen Vorschriften nicht entsprechen.

3.3 Aufmachung der Kennzeichnungsangaben ([Art. 14 FMV](#))

Aufmachung: «*die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise sowie das Umfeld, in der beziehungsweise in dem es präsentiert wird.*» ([Art. 3 Abs.3 Bst. f FMV](#)).

Die Kennzeichnungsangaben sind **vollständig** an auffälliger Stelle auf der Verpackung, auf dem Behältnis oder auf einem daran angebrachten Etikett anzubringen. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -grösse anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird. Es sei denn, es werden Sicherheitshinweise hervorgehoben.

Sie **dürfen nicht durch andere Informationen verdeckt werden** und müssen:

- deutlich **sichtbar**,
- gut **lesbar**,
- auf **unauslöschliche** Weise,
- in mindestens einer der **Amtssprachen**
sowie
- leicht **erkennbar** sein.



Quelle:

<https://fr.vecteezy.com/photos-gratuite/loupe>>Loupe Banque de photos par Vecteezy

Bemerkung: Die gute Lesbarkeit ist im Futtermittelrecht nicht durch die Vorgabe einer minimalen Schriftgrösse festgelegt. Allgemein wird darunter jedoch ein Schriftgrad von 7 Punkt (Schriftart Arial) verstanden. Die Kennzeichnung muss ohne Zuhilfenahme von optischen Hilfsmitteln (Lupe) entziffert werden können.

3.4 Angaben ([Art. 6 FMBV](#))

Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln oder Diätfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung dürfen die Aufmerksamkeit besonders auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes im Futtermittel, auf ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine spezifische damit verbundene Funktion lenken, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Angabe ist **objektiv**, durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) **nachprüfbar** und für die Verwenderin oder den Verwender des Futtermittels **verständlich**.
- Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb legt auf Anfrage des BLW eine **wissenschaftliche Begründung** für die Angabe vor, entweder über öffentlich zugängliche wissenschaftliche Belege oder durch dokumentierte Forschungsarbeiten des Unternehmens. Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird. Käuferinnen und Käufer können dem BLW ihre Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit einer Angabe mitteilen. Kommt das BLW zum Schluss, dass die wissenschaftliche Begründung für eine Angabe irreführend ist, so verlangt es die Entfernung der betreffenden Angabe.

Durch die Kennzeichnung von Einzel- und Mischfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung darf **nicht behauptet werden**, dass das Einzelfuttermittel oder das Mischfuttermittel:

- eine **Krankheit verhindert, behandelt oder heilt** (Verbot der Heilanpreisung). Dies gilt nicht für Ernährungsimbalanzen betreffende Angaben, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird.
- einem **besonderen Ernährungszweck** dient, der in der Liste der Verwendungszwecke in [Anhang 3.1 FMBV](#) aufgeführt ist. Es sei denn, es erfüllt die darin festgelegten Bedingungen.

Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse sind zulässig, sofern keine sogenannten Heilanpreisungen gemacht werden.

- Nicht tolerierbar sind Angaben, welche medizinische oder für den durchschnittlich gebildeten Anwender missverständliche, globale Ausdrücke wie z. B. «Probleme mit dem Bewegungsapparat», enthalten.

4 Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln

Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangsprodukte): «Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.» ([Art. 3 Abs.2 Bst. a FMV](#)).

4.1 Kennzeichnungsanforderungen

Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln muss die folgenden Angaben umfassen:

1. **Spezifischer Name des Einzelfuttermittels** gemäss Katalog der Einzelfuttermittel ([Anhang 1.4 FMBV](#)) oder gemäss [Register der angemeldeten Einzelfuttermittel](#) ([Art. 8 Abs. 1 FMBV](#)).
 - Wenn ein Einzelfuttermittel einen Gehalt an GVO höher als 0,9 % aufweist, ist der Satz "aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels aufzuführen ([Art. 66 Abs.1 Bst. a FMV](#)).
 - Werden Einzelfuttermittel dazu verwendet, andere Einzelfuttermittel zu denaturieren oder zu binden, kann das Erzeugnis weiterhin als Einzelfuttermittel gelten. Bezeichnung, Art und Menge des Einzelfuttermittels, das zur Bindung oder Denaturierung verwendet wird, sind anzugeben. Wird ein Einzelfuttermittel durch ein anderes Einzelfuttermittel gebunden, darf der Anteil des letzteren höchstens 3 Prozent des Gesamtgewichts betragen ([Anhang 1.1 Ziff. 4 FMBV](#)).
2. Futtermittelart: "Einzelfuttermittel" ([Art. 15 Abs.1 Bst a FMV](#)).
3. **Obligatorische analytische Bestandteile:**
 - Angaben gemäss Anhang 1.2 FMBV ([Obligatorische Angaben bei Einzelfuttermitteln](#)), oder
 - Angaben gemäss Anhang 1.4 der FMBV ([Katalog der Einzelfuttermittel](#)).

Bemerkung: Ohne andere Angaben sind die Gehalte in Einheiten pro kg Frischsubstanz (Originalsubstanz) anzugeben ([Anhang 8.1 Ziff.1 FMBV](#)).

- Ist der Gehalt 0 g/kg, muss dieser trotzdem deklariert werden.
 - Werden Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" aufgeführt, ist deren Gesamtmenge anzugeben ([Anhang 8.2 Kap. II Ziff. 2 FMBV](#)).
 - Der Gehalt an Salzsäure (HCl)-unlöslicher Asche muss deklariert werden, falls dieser 2,2 % in der Trockensubstanz übersteigt ([Anhang 1.1 Ziff. 5 FMBV](#)) oder wenn er bei bestimmten Einzelfuttermitteln den im entsprechenden Abschnitt von [Anhang 1.2 FMBV](#) festgelegten Wert überschreitet.
 - Sofern im Anhang 1.2 oder im Katalog der Einzelfuttermittel kein anderer Gehalt festgelegt ist, muss der Wassergehalt des Futtermittels angegeben werden, falls dieser 14 % übersteigt ([Anhang 1.1 Ziff. 6 FMBV](#)).
5. **Kennummer** der Partie oder des Loses ([Art. 15 Abs.1 Bst. d FMV](#)).
 6. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen) ([Art. 15 Abs.1 Bst. e FMV](#)).
 7. **Name und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs ([Art. 15 Abs.1 Bst. b FMV](#)) sowie, falls für die Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer (α CH 00000) ([Art. 15 Abs.1 Bst. c FMV](#)).

Zusätzlich, falls Zusatzstoffe zugesetzt wurden:

7. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Einzelfuttermittel bestimmt ist, wenn die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe nicht für alle Tierarten oder mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten bewilligt sind ([Art. 8 Abs.2 Bst a FMBV](#)).
8. **Futtermittelzusatzstoffe** ([Anhang 8.2 Kap. I FMBV](#)). Die Deklaration der Zusatzstoffe (z. B. Gehalte, Namen, Kennnummer, Funktionsgruppe) muss gemäss den Angaben in **Kapitel 7 S. 16** erfolgen.
9. **Hinweise für die sachgemässe Verwendung** ([Art. 8 Abs.2 Bst. b FMBV](#) und [Anhang 8.1 Ziff. 4 FMBV](#)).
 - *Bei Einzelfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge in Gramm oder Kilogramm Einzelfuttermittel pro Tier und Tag oder als Prozentanteil der täglichen Ration angegeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird.*
10. **Sicherheitsempfehlungen** ([Anhang 2 FMBV](#), Listen der Futtermittelzusatzstoffe [2.4a](#), [2.4b](#), [2.4c](#), [2.4d](#), [2.4e](#) und [2.5](#) gemäss [Art. 22 FMV](#)).

Diese sind im Rahmen der Kennzeichnung zu erwähnen, wenn dies in der Kolonne "Andere Bestimmungen" oder "Bemerkungen" der verschiedenen Listen von Zusatzstoffen vorgeschrieben wird.
11. **Mindesthaltbarkeitsdauer** ([Art. 8 Abs.2 Bst. c FMBV](#)), wenn andere als technologische Zusatzstoffe zugesetzt werden. Die numerische Angabe von Daten folgt der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr mit folgendem Datumsformat: TT-MM-JJ ([Anhang 8.1 Ziff.2 FMBV](#)).



Quelle: <https://fr.vecteezy.com/photo/32945458-mur-ble-dans-prairie-vert-et-jaune>

4.2 Beispiele

Vorbemerkung:

- Die Angaben **in grüner Farbe** sind fakultativ.
- Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.

Soja-Presskuchen	
Einzelfuttermittel	
Analytische Bestandteile:	
Rohprotein	42 %
Rohfett	7.5 %
Rohfaser	5.5 %
Lotnummer: AZ160907	
Nettogewicht: 40 kg	
Hersteller: Bonsoja, CH-1001 St-Bernard	

Soja-Presskuchen ALPRO	
Einzelfuttermittel	
Analytische Bestandteile:	
Rohprotein	42 %
Rohfett	7.5 %
Rohfaser	5.5 %
HCL-unlösliche Asche	3.7 %
Zusatzstoffe pro kg:	
Technologische Zusatzstoffe: 150 mg/kg	
BHT (E321)	
20'000 mg/kg Bentonit (1m558i)	
Gebrauchsanweisung:	
Max 50 % der Gesamtration (88 % TS)	
Lotnummer: AZ160907	
Nettogewicht: 40 kg	
Hersteller: Bonsoja, CH-1001 St-Bernard	

5 Kennzeichnung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel: «Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt ist.» ([Art.3 Abs.2 Bst. c FMV](#)).

5.1 Geltungsbereich

Man unterscheidet die folgenden Arten von Mischfuttermitteln, für welche die unten genannten Vorschriften gelten ([Art. 3 Abs. 2 Bst. b bis g FMV](#)):

- Alleinfuttermittel
- Ergänzungsfuttermittel
- Milchaustausch-Alleinfuttermittel
- Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel
- Mineralfuttermittel sowie
- Diätfuttermittel (siehe auch [Kapitel 6 S. 14](#)).

5.2 Kennzeichnungsanforderungen

Die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln muss die folgenden Angaben umfassen:

1. **Futtermittelart** gemäss den Bestimmungen oben ([Kapitel 5.1](#)), "**Alleinfuttermittel**", "**Ergänzungsfuttermittel**» oder andere) ([Art. 15 Abs.1 Bst a FMV](#)).
2. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist.
 - **Ausnahme:** Bei Mischfuttermitteln aus höchstens drei Einzelfuttermitteln sind die Angaben nicht erforderlich, wenn aus der Zusammensetzung klar hervorgeht, welche Einzelfuttermittel verwendet worden sind ([Art. 13 Abs.3 FMBV](#)), und wenn sie keine Zusatzstoffe enthalten, die nicht für alle Tierarten oder nur mit Höchstgehalten für bestimmte Tierarten zugelassen sind.
3. Unter der Überschrift "**Zusammensetzung**", ein **Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Mischfuttermittel zusammengesetzt ist**, in absteigender Reihenfolge nach Gewicht ([Art. 9 Abs.1 Bst. e FMBV](#)). Die Bezeichnungen der Einzelfuttermittel erfolgen gemäss Anhang 1.4 'Katalog der Einzelfuttermittel' oder gemäss der schweizerischen Liste 'Angemeldete Einzelfuttermittel'.
 - *Wenn ein Einzelfuttermittel einen Gehalt an GVO höher als 0,9 % aufweist, ist der Satz "aus gentechnisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt" unmittelbar nach der Bezeichnung des Einzelfuttermittels aufzuführen. Alternativ kann dieser Hinweis in einer Fussnote zum Verzeichnis der Einzelfuttermittel aufgenommen werden ([Art. 66 Abs.1 Bst. a FMV](#)).*
 - *Wird ein Einzelfuttermittel mit Worten, Bildern oder Grafiken ([Art. 9 Abs.2 Bst. a FMBV](#)) hervorgehoben, ist die Bezeichnung sowie der Anteil in Prozent anzugeben.*
 - *Bei der Kennzeichnung von mineralischen Einzelfuttermitteln ist eine Erleichterung vorgesehen, siehe [Kapitel 8.1 S. 20](#).*

4. Obligatorische analytische Bestandteile:

Die obligatorisch anzugebenden Inhaltsstoffe können wie folgt zusammengefasst werden ([Anhang 8.3 Kap. II FMBV](#)):

Alleinfuttermittel	
für Schweine und Geflügel	für andere Tiere/Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein • Rohfaser • Rohfett • Rohasche • Calcium • Natrium • Phosphor • Lysin • Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein • Rohfaser • Rohfett • Rohasche • Calcium • Natrium • Phosphor

Ergänzungsfuttermittel		
für Schweine und Geflügel	für Wiederkäuer	für andere Tiere/Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein • Rohfaser • Rohfett • Rohasche • Calcium (wenn $\geq 5\%$) • Phosphor (wenn $\geq 2\%$) • Natrium • Lysin • Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein • Rohfaser • Rohfett • Rohasche • Calcium (wenn $\geq 5\%$) • Phosphor (wenn $\geq 2\%$) • Natrium • Magnesium (wenn $\geq 0,5\%$) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein • Rohfaser • Rohfett • Rohasche • Calcium (wenn $\geq 5\%$) • Phosphor (wenn $\geq 2\%$) • Natrium

Mineralfuttermittel		
für Schweine und Geflügel	für Wiederkäuer	für andere Tiere/Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> • Calcium • Phosphor • Natrium • Lysin • Methionin 	<ul style="list-style-type: none"> • Calcium • Phosphor • Natrium • Magnesium 	<ul style="list-style-type: none"> • Calcium • Phosphor • Natrium

Bemerkung: Ohne andere Angaben sind die Gehalte in Einheiten pro kg Frischsubstanz (Originalsubstanz) anzugeben ([Anhang 8.1 Ziff. 1 FMBV](#)).

- Ausnahme: Bei Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten sind diese Angaben nicht erforderlich ([Art. 13 Abs.2 FMBV](#)).
- Ist der Gehalt 0 g/kg, muss dieser trotzdem deklariert werden.
- Werden Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" aufgeführt, ist deren Gesamtmenge anzugeben ([Anhang 8.2 Kap. II Ziff. 2 FMBV](#)).
- Der Gehalt an Salzsäure (HCl)-unlöslicher Asche muss für die in [Anhang 1.1 Ziff. 5 FMBV](#) aufgeführten Futtermittel deklariert werden, falls dieser 2,2 % in der Trockensubstanz übersteigt (siehe Liste in Anhang 1.1 Pkt. 5 FMBV).

- Der Wassergehalt muss in folgenden Fällen deklariert werden ([Anhang 1.1 Ziff. 6 FMBV](#)):
 - falls höher als 14 % in Allein- und Ergänzungsfuttermitteln;
 - falls höher als 7 % in Milchaustausch-Futtermitteln;
 - falls höher als 5 % in Mineralfuttermitteln ohne organische Stoffe;
 - falls höher als 10 % in Mineralfuttermitteln mit organischen Stoffen.
- 5. **Kennnummer** der Partie oder des Loses ([Art. 15 Abs.1 Bst. d FMV](#)).
- 6. **Mindesthaltbarkeitsdauer** ([Art. 9 Abs.1 Bst. d FMBV](#)), nach den folgenden Bestimmungen:
 - a. "spätestens zu verbrauchen bis TT.MM.JJ", bei leicht verderblichen Futtermitteln;
 - b. "mindestens haltbar bis: TT.MM.JJ", bei anderen Futtermitteln;
 - c. "...(Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung" bei Angabe des Herstellungsdatums.

Die numerische Angabe von Daten folgt der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr mit folgendem Datumsformat: TT-MM-JJ ([Anhang 8.1 Ziff.2 FMBV](#))
- 7. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen) ([Art. 15 Abs.1 Bst. e FMV](#))
- 8. **Name und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs ([Art. 15 Abs.1 Bst. b FMV](#)) sowie, falls für die Tätigkeit erforderlich, die Zulassungsnummer (z. B.: α CH 00000) ([Art. 15 Abs.1 Bst. c FMV](#)).
 - Falls der Hersteller nicht der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb ist, ist dieser wie folgt zu deklarieren ([Art. 9 Abs.1 Bst. c FMBV](#)):
 - ☞ **Name sowie Adresse des Herstellers**, oder
 - ☞ **Zulassungs- oder Registrierungsnummer** des Herstellers.

Zusätzlich, falls Zusatzstoffe zugesetzt wurden:

- 9. **Futtermittelzusatzstoffe** ([Anhang 8.2 Kap. I FMBV](#)). Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe (z. B. Gehalte, Namen, Kennnummer, Funktionsgruppe) muss gemäss den Angaben in **Kapitel 7 S. 16** erfolgen.
- 10. **Hinweise für die sachgemässe Verwendung** ([Art. 9 Abs.1 Bst. b FMBV](#))
 - Gebrauchsanweisung mit Angabe des Verwendungszwecks des Futtermittels und der Angaben gemäss Anhang 8.1 Ziffer 4, wenn das Futtermittel Zusatzstoffe in Mengen enthält, die über den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalten liegen.
- 11. **Sicherheitsempfehlungen** ([Anhang 2 FMBV](#), Listen der Futtermittelzusatzstoffe [2.4a](#), [2.4b](#), [2.4c](#), [2.4d](#), [2.4e](#) und [2.5](#) gemäss [Art. 22 FMV](#)).
Diese sind im Rahmen der Kennzeichnung zu erwähnen, wenn dies in der Kolonne "sonstige Bestimmungen" in den Listen der Zusatzstoffe vorgeschrieben wird.

5.3 Beispiele

Vorbemerkung:

- Die Angaben in grüner Farbe sind fakultativ.
- Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.

Alleinfuttermittel für Legehennen PDX 333

Zusammensetzung:

Weizen, Mais, Sojaextraktionsschrot, Maiskleber, Calciumcarbonat, Austernschalen, Grasmehl, Rapskuchen, Sojaöl, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid, Magnesiumoxid

Gehalte an analytischen Bestandteilen:

175 g Rohprotein, 55 g Rohfett, 40 g Rohfaser, 125 g Rohasche,
8.4 g Lysin, 3.9 g Methionin, 36 g Calcium, 5.2 g Phosphor, 1.8 g Natrium

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

10'000 IE Vitamin A (3a672a), 2'000 IE Vitamin D3 (3a671), 6 mg Kupfer (Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat 3b405), 75 mg Mangan (Mangan(II)-oxid 3b502), 1.5 mg Jod (Kalziumjodat wasserfrei 3b202), 60 mg Eisen (Eisen(II)-sulfat-Monohydrat 3b103), 0.2 mg Selen (Natriumselenit 3b801), 60 mg Zink (Zinkoxid 3b603)

Zootechnische Zusatzstoffe:

350 FTU 6-Phytase EC 3.1.3.26 (4a24), 100 FXU Endo-1,4-Beta- Xylanase EC 3.2.1.8 (4a1607i), 1'600'000'000 KBE Bacillus licheniformis DSM 28710 (4b1828)

Sensorische Zusatzstoffe:

15 mg Verseifter Paprikaextrakt (Capsanthin) (2a160c)

Gebrauchsanweisung:

115–125 g pro Tier und Tag, je nach Rasse und Legeperiode

Lotnummer: 160826-19

Nettogewicht: 25 kg

Mindestens haltbar bis: 02.11.24

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1070 St-Michel (α CH 00001)

Hersteller: α CH 99999

Ergänzungsfuttermittel für Mastschweine PDX 154**Zusammensetzung:**

Weizen, Gerste, Sojaextraktionsschrot, Bruchreis, Weizenkleie, Kartoffeleiweiss, Kakaoschalen, Rapskuchen, Mineralstoffe², Rinder- und Schweinefett, Glycerin

Analytische Bestandteile pro kg:

170 g Rohprotein, 45 g Rohfett, 35 g Rohfaser, 60 g Rohasche, 2.1 g Natrium, 9.8 g Lysin, 3.2 g Methionin

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

8'000 IE Vitamin A (3a672a), 1'200 IE Vitamin D3 (3a671), **40 mg Vitamin E**, **100 mg Cholinchlorid**, 25 mg Kupfer (Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat 3b405), 50 mg Mangan (Mangan(II)-oxid 3b502), 1.0 mg Jod (Kalziumjodat wasserfrei 3b202), 100 mg Eisen (Eisen(II)-sulfat-Monohydrat 3b103), 0.5 mg Selen (0.4 mg als Natriumselenit 3b801 / 0.1 mg als Selenhefe aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b811), 160 mg Zink (Zinkoxid 3b603), **2'500 mg L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein**

Zootechnische Zusatzstoffe:

2'000'000'000 KBE *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I- 4407 (4b1702), 600 KBE 3-Phytase EC 3.1.3.8 (4a1600), 10'000 mg Benzoesäure (4d210)

Technologische Zusatzstoffe:

10 mg BHT (E321), 8'000 mg Bentonit (1m558), 5 000 mg Citronensäure (1a330)

Gebrauchsanweisung:

Ab 20 bis 100 kg LG, ergänzend zu einer hohen Zufuhr an Schotte (25 % der Gesamtration, in TS ausgedrückt)

Ration pro Tier und Tag:

Lebendgewicht (kg):	20	40	60	80	100
Futter PDX 154 (kg)	0.9	1.3	1.8	2.0	2.1
Schotte (l)	5	7	10	11	12

Sicherheitsempfehlungen:

Ergänzungsfuttermittel, die Benzoesäure enthalten, dürfen nicht als alleiniges Futter für Mastschweine verwendet werden. Die Tagesration muss sorgfältig mit anderen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen zusammengestellt werden.

Lotnummer: 160821-15

Nettogewicht: 50 kg

Mindestens haltbar bis: 01.11.24

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1070 St-Michel (α CH 00001)

Hersteller: α CH 99999

² Calciumcarbonat, Dicalciumphosphat und Natriumchlorid sind in diesem Beispiel unter dem Begriff "Mineralstoffe" zusammengefasst, weil die Gesamtmenge kleiner ist als 5 % (siehe Kapitel 8.1).

6 Kennzeichnung von Diätfuttermitteln

Diätfuttermittel (Futtermittel für besondere Ernährungszwecke): «*Einzel- oder Mischfuttermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, das es eindeutig von gängigen Einzel- oder Mischfuttermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann; Fütterungs- oder Arzneimittel im Sinne der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018 zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.*» ([Art. 3 Abs. 2 Bst. g FMV](#))

6.1 Kennzeichnungsanforderungen ([Art. 10](#), [Anhang 3 FMBV](#))

Zusätzlich zu den Anforderungen für Mischfuttermittel (siehe [Kapitel 5 S. 9](#)) muss die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln mit den folgenden Angaben ergänzt werden:

- Bestimmungswort "**Diät**" in Verbindung mit der Futtermittelart (siehe [Punkt 1 von Kap. 5.2, S. 9](#)) ([Art. 10 Bst. a FMBV](#));
- Angabe des besonderen **Ernährungszweckes** ([Anhang 3.1 Teil B Spalte 1 FMBV](#));
- Angabe der **wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale** ([Anhang 3.1 Teil B Spalte 2 FMBV](#));
- allfällige **zusätzliche Kennzeichnungsangaben** ([Anhang 3.1 Teil B Spalte 4 FMBV](#));
- empfohlene **Fütterungsdauer** ([Anhang 3.1 Teil B Spalte 5 FMBV](#));
- allfällige besondere Bestimmungen ([Anhang 3.1 Teil B Spalte 6 FMBV](#));
- Hinweis: „**Vor der Verwendung des Futtermittels den Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einholen**“ ([Art. 10 Bst. c FMBV](#)).

Ist ein Futtermittel für mehr als einen Ernährungszweck bestimmt, muss es die diesbezüglichen Bestimmungen erfüllen ([Anhang 3.1 Teil A FMBV](#)).

6.2 Beispiel

siehe nächste Seite

Vorbemerkungen:

- Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden. Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten sind rein zufällig und von den Autoren nicht beabsichtigt.
- Für Diätfuttermittel spezifische Angaben erscheinen **in blauer Farbe**.
- Die Angaben **in grüner Farbe** sind fakultativ.

Diät-Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe PDX 1064

Besonderer Ernährungszweck: Verringerung der Ketosegefahr

Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale: Mindestzufuhr an Propylenglykol von 250 g/Tag

Zusammensetzung:

Weizen, Gerste, Sojaextraktionsschrot, Bruchreis, Weizenkleie, Kartoffeleiweiss, Kakaoschalen, Rapskuchen, Propylenglykol, Calciumcarbonat, Schweinefett, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid

Analytische Bestandteile pro kg:

170 g Rohprotein, 50 g Rohfett, 45 g Rohfaser, 60 g Rohasche, 2.8 g Natrium, 125 g Propylenglykol

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

8'000 IE Vitamin A (3a672a), 3'000 IE Vitamin D3 (3a671), 30 mg Vitamin E, 12 mg Kupfer (Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat 3b405), 75 mg Mangan (Mangan(II)-oxid 3b502), 2.0 mg Jod (Kalziumjodat wasserfrei 3b202), 80 mg Eisen (Eisen(II)-sulfat-Monohydrat 3b103), 1.0 mg Selen (0.8 mg als Natriumselenit 3b801 / 0.2 mg als Selenhefe aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b811), 200 mg Zink (Zinkoxid 3b603), 3 mg Kobalt (gecoatetes Kobalt(II)carbonat-Granulat 3b304)

Zootechnische Zusatzstoffe:

4'000'000'000 KBE *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-1077(4b1711)

Technologische Zusatzstoffe:

10'000 mg Bentonit (1m558i), 5'000 mg Citronensäure (1a330)

Aromastoffe

Gebrauchsanweisung:

2 bis 4 kg pro Kuh und Tag, zwischen 3 Wochen vor und 6 Wochen nach dem Abkalben

Vor der Verwendung des Futtermittels den Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einholen

Sicherheitsempfehlungen:

Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen³.

Lotnummer: 160827-18

Nettogewicht: 50 kg

Mindestens haltbar bis: 12.11.24

Hersteller: α CH 99999

Vertrieb: Lemeilleuraliment SA, 1007 St-Michel (α CH 00001)

³ Diese Angabe ist zu machen, sofern der Kupfergehalt weniger als 20 mg/kg beträgt (Anhang 2 FMBV).

7 Kennzeichnung von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln und Vormischungen

7.1 Allgemeines

Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen müssen die Voraussetzungen nach [Anhang 6.2](#) (Allgemeine Verwendungsbedingungen für Futtermittelzusatzstoffe) und die in der Bewilligung für den Futtermittelzusatzstoff festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung erfüllen, es sei denn die Bewilligung sehe etwas anderes vor ([Art. 15 FMBV](#)).

Futtermittelzusatzstoffe: «Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Einzelfuttermittel oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Funktionen zu erfüllen.» ([Art. 3 Abs.2 Bst. h FMV](#))

Vormischungen: «Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Einzelfuttermitteln oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind» ([Art. 3 Abs.2 Bst. l FMV](#)).

7.2 Kennzeichnung von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

Kennzeichnung von Zusatzstoffen unter der Überschrift "Zusatzstoffe" ([Anhang 8.2 Kapitel I FMBV](#))

1. Zugewetzte Zusatzstoffe, für die ein Mindest- und/oder Höchstgehalt festgelegt ist (z.B. BHT, Sepiolit, Vitamine A und D, Spurenelemente, Mikroorganismen sowie Harnstoff und seine Derivate), sind wie folgt anzugeben:
 - **Spezifischer Name** des Zusatzstoffs mit Angabe der Funktionsgruppe oder Kategorie und Kennnummer.
 - **Zugewetzte Menge** in mg/kg oder in IE/kg; für Mikroorganismen in KBE/kg, für Enzyme in Einheiten der Wirksamkeit.
 - Für Spurenelemente ist der Gesamtgehalt an Element sowie die Verbindung (z. B. in Klammern) zu deklarieren. Die Menge jeder Spurenelementverbindung ist zu präzisieren.
 - Bei Vitaminen, Provitaminen und chemisch genau definierten Stoffen mit analoger Wirkung kann die garantierte Gesamtmenge in der Rubrik «Analytische Bestandteile» anstelle der unter Zusatzstoffe hinzugefügten Menge angegeben werden.
2. Zugewetzte sensorische und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe ohne Höchstgehalt (Farbstoffe, Aromastoffe, Vitamine und Aminosäuren) können wie folgt deklariert werden:
 - **Spezifischer Name**;
 - **zugewetzte Menge** in mg/kg oder in IE/kg.
3. Zugewetzte technologische Zusatzstoffe ohne Höchstgehalt, können wie folgt gekennzeichnet werden:
 - **Spezifischer Name**.
4. Eine zugewetzte Mischung aus Aromastoffen, die keinen Zusatzstoff mit Höchstgehalt enthält und jeder darin enthaltene sensorische Zusatzstoff zugelassen ist (gemäss [Anhang 2 FMBV](#)), kann wie folgt gekennzeichnet werden:
 - **Mischung aus Aromastoffen**

N.B.: Wenn die Mischung aus Aromastoffen durch einen Markennamen hervorgehoben wird, muss jeder in der Mischung enthaltene Zusatzstoff gemäss Punkt 5 dieses Kapitels gekennzeichnet werden.

5. Wird das Vorhandensein eines Zusatzstoffs in Worten, Bildern oder Grafiken hervorgehoben, ist dieser wie folgt zu kennzeichnen:

- **Spezifischer Name**
- **Kennnummer**
- **zugesetzte Menge**

N.B.: Diese Anforderungen an die Kennzeichnung gelten ebenfalls für das Hervorheben einer Vormischung sowie insbesondere für Mischungen aus Aromastoffen mit einem Markennamen. [Siehe Pkt 8.4](#)

6. Zusatzstoffe, die zuvor nicht erwähnt wurden, können wie folgt gekennzeichnet werden:

- **Spezifischer Name**
 - *Die Bezeichnung, die Kennnummer und die Funktionsgruppe von Zusatzstoffen, die nicht zwingend gekennzeichnet werden müssen, sind dem Käufer auf Anfrage mitzuteilen.*

Anmerkung zum Gehalt an Zusatzstoffen ([Art. 4 Abs. 1 FMBV](#))

Unter Vorbehalt der in der Bewilligung festgelegten Verwendungsbedingungen dürfen Einzelfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel (auch Mineralfuttermittel) nicht mehr als das **Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts** an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln oder das Fünffache dieses Gehalts im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika enthalten.

Das Eihundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln darf nur bei **Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke** (Diätfuttermittel) überschritten werden. Die Verwendungsbedingungen werden in [Anhang 3.1 FMBV](#) näher bestimmt.

- Der festgelegte Höchstgehalt pro kg der Tagesration gemäss [Anhang 2 FMBV](#) und den Listen 2.4a, 2.4b, 2.4c, 2.4d, 2.4e und 2.5 nach Art. 22 FMV muss aber immer eingehalten werden.

Beispiel:

☞ Höchstgehalt an Natriumselenit in einem Alleinfuttermittel **0.5 mg/kg**.

Höchstgehalt an Natriumselenit in einem Einzelfuttermittel oder einem Ergänzungsfuttermittel (einschliesslich Mineralfuttermittel):

$100 \times 0.5 = 50 \text{ mg/kg}$.

7.3 Kennzeichnung von Vormischungen

Die Vormischungen sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Futtermittelart ("**Vormischung**") ([Art. 32 Abs.4 FMV](#)).
2. **Tierarten oder Tierkategorien**, für die die Vormischung bestimmt ist.
3. **Spezifische Namen der Zusatzstoffe und die Funktionsgruppe** in Übereinstimmung mit den Bewilligungen gemäss [Anhang 2 FMBV](#) und den Listen 2.4a, 2.4b, 2.4c, 2.4d, 2.4e und 2.5 nach Art. 22 FMV.
 - Bestimmung zu Mischungen aus Aromastoffen: Wenn sie keine Zusatzstoffe mit Höchstgehalt enthalten ([Art. 32 Abs.3 FMV](#)) und vorausgesetzt, dass jeder darin enthaltene sensorische Zusatzstoff zugelassen ist (gemäss [Anhang 2 FMBV](#)), können sie wie folgt gekennzeichnet werden:
 - Mischung aus Aromastoffen
4. **Gehalte an Zusatzstoffen** gemäss [Anhang 8.5 Ziff.1 FMBV](#) und **Angabe der Funktionsgruppe der Zusatzstoffe**:
 - Enzyme: Einheiten pro Gramm oder Milliliter (gemäss Zulassung)
 - Mikroorganismen: Koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g)
 - Zootechnische Zusatzstoffe (ausser Enzyme und Mikroorganismen): Konzentration gemäss Zulassung
 - Ernährungsphysiologische und technologische Zusatzstoffe: Wirkstoffgehalte
 - Aromastoffe: Zusatzmenge in Vormischungen
5. **Trägerstoff** ([Art. 32 Abs.4 FMV](#)):
 - Angabe der angemeldeten Einzelfuttermittel (nach [Art. 15 FMV](#))
 - Wird Wasser als Trägerstoff verwendet, muss der Wassergehalt angegeben werden.
6. **Gebrauchsanweisung** und **Sicherheitsempfehlungen** betreffend die Verwendung:
 - eine **Gebrauchsanleitung** sowie **Sicherheitshinweise** für die Verwendung und gegebenenfalls die spezifischen Anforderungen gemäss der Zulassung, einschliesslich der Tierarten und -kategorien, für die der Futtermittelzusatzstoff oder die Vormischung von Futtermittelzusatzstoffen bestimmt ist ([Art. 32 Abs.1 Bst. e FMV](#)).
 - Wenn die Konzentration von **einzelnen** in einem Futtermittelzusatzstoff oder einer Vormischung eine **Gefahr** für den Menschen oder die Umwelt im Sinne der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 darstellt, sind die **Sicherheitsempfehlungen nach dieser Verordnung** bereitzustellen. (z.B. Kennzeichnung der Gefahren, Sicherheitsdatenblätter) ([Art. 32 Abs.1bis FMV](#)).
7. **Kennnummer** der Partie oder des Loses und **Herstellungsdatum** ([Art. 32 Abs.1 Bst. g FMV](#))
8. **Mindesthaltbarkeitsdauer**
 - Für bestimmte Funktionsgruppen gilt eine Mindesthaltbarkeitsdauer, für andere nicht (gemäss [Anhang 8.5 Ziff. 1 FMBV](#)) Die Angabe einer Mindesthaltbarkeitsdauer ist obligatorisch, wenn die Vormischung mindestens einen Zusatzstoff mit erforderlicher Mindesthaltbarkeitsdauer enthält.
 - Für die Vormischung als Ganzes darf nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer angegeben werden. Sie entspricht der kürzesten Mindesthaltbarkeitsdauer der einzelnen Bestandteile ([Art. 32 Abs. 4 FMV](#)).
9. **Nettomasse oder Nettovolumen** (bei flüssigen Erzeugnissen) ([Art. 32 Abs.1 Bst. c FMV](#))
10. **Name oder Firma und Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs (siehe [Kap. 3.2, Pkt. 4](#)), sowie gegebenenfalls die Zulassungsnummer (α CH 00000) ([Art. 32 Abs.1 Bst. b und d FMV](#)).

Vormischung für die Herstellung von Mastschweinefutter

Zusatzstoffe pro kg

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

1'300'000 IE Vitamin A (3a672a), 240'000 IE Vitamin D3 (3a671), 8'000 mg Vitamin E (3a700), 20'000 mg Cholinchlorid (3a890), 200 mg Vitamin B1 (3a820), 900 mg Vitamin B2 (3a825i), 400 mg Vitamin B6 (3a831), 3 mg Vitamin B12 (3a835), 350 mg Vitamin K3 (3a711), 7'000 mg Niacin (3a314), 4'000 mg Kupfer (Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat 3b405), 8'000 mg Mangan (Mangan(II)-oxid 3b502), 200 mg Jod (Kalziumjodat, wasserfrei 3b202), 20'000 mg Eisen (Eisen(II)-sulfat-Monohydrat 3b103), 80 mg Selen (64 mg als Natriumselenit 3B801, 16 mg als Selenhefe aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R397, inaktiviert 3b811), 22'000 mg Zink (Zinkoxid 3b603)

Träger:	Calciumcarbonat
Zusatzmenge:	5 kg pro Tonne Alleinfuttermittel
Lotnummer:	160728-P3
Herstellungsdatum:	28. Juli 2023
Mindesthaltbarkeitsdauer:	27. Juli 2024
Nettogewicht:	50 kg
Vertrieb:	Toppremix SA, 1007 St-Louis (α CH 00002)
Hersteller:	α CH 99999

Sonderfälle

- Bei Silierzusatzstoffe enthaltenden Vormischungen muss das Etikett nach dem Wort «VORMISCHUNG» in deutlich lesbarer Form die Worte «mit Silierzusatzstoffen» aufweisen ([Anhang 6.2 Ziff.4 FMBV](#)).
- Zusätzliche Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für bestimmte Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen, und für Vormischungen, die solche Zubereitungen enthalten ([Anhang 8.5 Kap. II FMBV](#))



Quelle: <https://fr.vecteezy.com/photo/27747395-une-travail-homme-dans-le-nourriture-industrie-prepare-frais-biologique-repas-genere-par-ai>

8 Besonderheiten der Kennzeichnung

8.1 Erleichterung betreffend «mineralische Einzelfuttermittel» in einem Mischfuttermittel

Auf dem **Schweizer Markt** können unter "Zusammensetzung" die **mineralischen Einzelfuttermittel** Calciumcarbonat, Dicalciumphosphat, Natriumchlorid, Natriumbicarbonat, Magnesiumoxid, usw. unter dem Begriff „**Mineralstoffe**“ oder „**Mineralsubstanzen**“ zusammengefasst werden, falls deren Gesamtmenge **kleiner ist als 5 %**.

- *Diese Kennzeichnungserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

Beispiel:

Ein Futtermittel enthält 1,5 % Calciumcarbonat, 1,5 % Natriumchlorid und 1 % Magnesiumoxid (Gesamtmenge = 4 %). Unter Zusammensetzung kann "Mineralstoffe" anstatt "Calciumcarbonat, Natriumchlorid, Magnesiumoxid" deklariert werden.

8.2 Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von «Lohnmischungen»

Auf dem **Schweizer Markt** existieren sogenannte "Lohnmischungen".

«**Lohnmischung**»: *besteht darin, dass die Tätigkeit des Mischens von Futtermitteln an ein externes Unternehmen (Futtermittelhersteller) übertragen wird, wobei diesem die für das Mischen erforderlichen Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) zur Verfügung gestellt werden.*

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für Schweizer Hersteller und einheimische Kunden.

- Der Kunde liefert die Rezeptur und die Einzelfuttermittel. Der Kunde ist für die Qualität der verwendeten Einzelfuttermittel verantwortlich.
- Der Futtermittelhersteller ist für die Konformität der Rezeptur verantwortlich. Dazu gehört namentlich, dass keine unbekanntenen, nicht identifizierten oder nicht gesetzeskonformen Produkte oder Produkte, deren Dosierung nicht für die verwendete Vorrichtung geeignet ist, verwendet werden.

Die Grundregeln der Kennzeichnung von Futtermitteln (siehe [Kapitel 3 und 5](#)) bleiben unverändert und gelten auch für derartige Futtermittel. Die folgenden besonderen Regeln werden jedoch akzeptiert:

- Die Bezeichnung "Lohnmischung" ist anzugeben.
- Name und Adresse des Kunden müssen angegeben werden.
- Abweichend von den Vorschriften in [Artikel 9 Abs 1 Bst e, f FMBV](#) wird akzeptiert, dass die Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile sowie die obligatorischen analytischen Bestandteile nicht deklariert werden. Deklariert werden müssen aber:
 - A. Entweder die vollständige Formulierung mit den Mengen (siehe folgendes Beispiel),
 - B. oder die Nummer der Lohnmischung, gefolgt von der Angabe «Die Formulierung kann beim Hersteller eingesehen werden» (siehe folgendes Beispiel). In diesem Fall muss die vollständige Formulierung der Lohnmischung beim Hersteller verfügbar sein, und eine Kopie muss dem Kunden abgegeben werden.
- Abweichend von den Vorschriften in [Anhang 8.2 Kapitel I FMBV](#) werden lediglich die Handelsnamen der enthaltenen Zusatzstoffe, Vormischungen, Mineralfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel aufgeführt. Diese Angabe hat unter «Zusatz» mit Angabe der Einsatzmenge zu erfolgen, auch wenn dies im Fall A (siehe oben) eine Doppelbezeichnung darstellt. Eine Kopie der Etikette oder der Spezifikationen von jedem betroffenen Produkt muss beim Hersteller verfügbar sein.

Wenn einem Standard-Mischfuttermittel auf Wunsch eines Kunden eine „Spezialität“ beigegeben wird, handelt es sich nicht um eine Lohnmischung. Die „Spezialität“ muss gemäss den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet werden (siehe **Punkt 8.4** dieses Kapitels).

- Diese Kennzeichnungserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.

Beispiel einer Lohnmischung deklariert nach Variante A von Punkt 8.2:

Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe
Lohnmischung – Hr. Fritz Einfach, 1070 Kurz

Zusammensetzung:

Mais	150 kg
Gerste	250 kg
Triticale	250 kg
Eiweisserbsen	170 kg
Sojaextraktionsschrot	130 kg
Hänseli 194	25 kg
Sojaöl	20 kg

Zusatz:
Mineralfuttermittel Hänseli 194 2.5%

Gebrauchsanweisung:
2 bis 6 kg pro Kuh und pro Tag je nach Milchleistung und Rationsqualität

Lotnummer: 4413 **Nettogewicht:** 50 kg

Zu verbrauchen bis: Februar 2017

Hersteller: Lemeilleuraliment SA, 1070 Kurz

Beispiel einer Lohnmischung deklariert nach Variante B von Punkt 8.2:

Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe
Lohnmischung – Hr. Fritz Einfach, 1070 Kurz

Zusammensetzung:
Die Formulierung kann beim Hersteller eingesehen werden.

Zusatz:
Mineralfuttermittel Hänseli 194 2.5%

Gebrauchsanweisung:
2 bis 6 kg pro Kuh und pro Tag je nach Milchleistung und Rationsqualität

Lotnummer: 4413 **Nettogewicht:** 50 kg

Zu verbrauchen bis: Februar 2017

Hersteller: Lemeilleuraliment SA, 1070 Kurz

8.3 Besondere Bestimmungen für fahrbare Mühlen

Fahrbare Mühlen stellen Lohnmischungen auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit Einzelfuttermitteln aus diesem Betrieb her.

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften wird akzeptiert, dass auf dem Landwirtschaftsbetrieb durch fahrbare Mühlen hergestellte Futtermittel nicht standardmässig deklariert werden. Die Betreiber fahrbarer Mühlen müssen jedoch auf die zwingende Umsetzung der folgenden Punkte achten:

1. Die **vollständige Herstellungsrezeptur** des Futtermittels muss während mindestens einem Jahr beim Landwirt verfügbar sein. Eine Kopie der Etiketten oder der Spezifikationen jedes anderen beigemischten Produkts (Mineralfuttermittel usw.) muss ebenfalls vorhanden sein.
2. Das **Produktionsjournal der fahrbaren Mühle** muss den Namen der Mischung, die hergestellte Menge und das Datum enthalten. Der Name der Mischung muss den Unterlagen entsprechen, welche beim Landwirt gemäss Punkt 1 hinterlegt wurden. Werden Zusatzstoffe oder Vormischungen beigemischt, muss ihre Lotnummer ebenfalls erfasst werden.
3. **Sämtliche Gebinde** (Säcke, Big Bags usw.) müssen so gekennzeichnet sein, dass Verwechslungen vermieden werden und das Herstellungsdatum ersichtlich ist (z.B. *Mischung A*, 18.08.16).
4. Die Landwirte liefern die Rezeptur für die Mischung, die Betreiber der fahrbaren Mühlen sind aber für die Futtermittel verantwortlich, welche sie herstellen. Es dürfen zum Beispiel keine Produkte beigemischt werden, welche unbekannt oder nicht gekennzeichnet sind, nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder deren Dosierung nicht für ihre Vorrichtungen geeignet ist.
 - *Diese Kennzeichnungserleichterung kann – wenn erforderlich – ohne Änderung der Verordnungen durch das BLW aufgehoben werden.*

8.4 Ausführung zu Markennamen / Hervorhebungen

Die Angabe eines Markennamens auf dem Etikett gilt als Hervorhebung. Daher müssen die Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, die in dem mit dem Markennamen bezeichneten Futtermittel enthalten sind, wie folgt gekennzeichnet werden:

- Die Bezeichnung und der Gewichtsprozentsatz eines Einzelfuttermittels sind anzugeben, sofern das Vorhandensein des Einzelfuttermittels durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken hervorgehoben ist ([Art. 9 Abs.2 Bst a FMV](#)).
- Für Futtermittelzusatzstoffe, auf deren Vorhandensein auf der Kennzeichnung mit Worten, Bildern oder Illustrationen hingewiesen wird, sind die spezifische Bezeichnung, die Kennnummer und die zugesetzte Menge anzugeben ([Anhang 8.3 Kap I Ziff. 4 FMBV](#)).

8.5 Kennzeichnung von nicht konformen Futtermitteln

Für die Kennzeichnung von nicht konformen Futtermitteln gelten spezifische Bestimmungen ([Anhang 8.4 FMBV](#)).

- Kontaminierte Materialien sind auf der Etikette wie folgt zu kennzeichnen:
«[Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung der unerwünschten Stoffe gemäss [Anhang 10 FMBV](#)); als Futtermittel erst nach Entgiftung durch einen zugelassenen Betrieb zu verwenden]». Die Zulassung solcher Betriebe erfolgt gemäss Art. 37 Bst b. FMV.⁴
- Soll die Kontamination des Futtermittels durch Reinigung verringert oder beseitigt werden, ist zusätzlich folgende Kennzeichnungsangabe zu machen:
«[Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäss [Anhang 10](#); als Futtermittel erst nach ausreichender Reinigung zu verwenden]»

⁴ Bisher existiert kein validiertes Verfahren.

- **Ehemalige Lebensmittel, die verarbeitet werden müssen**, bevor sie als Futtermittel verwendet werden können, werden auf der Etiketle wie folgt gekennzeichnet, vorbehalten der Ziff. 1 und 2:
«*[ehemalige Lebensmittel, als Futtermittel erst nach (Bezeichnung des geeigneten Verfahrens) zu verwenden, gemäss [Anhang 1.4 Ziff. 2](#)].*»

9 Importierte Futtermittel

Importierte Futtermittel unterliegen ebenfalls den **Deklarationsvorschriften**, welche in diesem Leitfaden erklärt werden.

Aufgrund der Vielfältigkeit des Markts sind jedoch die folgenden Punkte zu präzisieren:

- Importierte Mischfuttermittel, welche auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebracht (verkauft) werden, als solche dem Endverbraucher (Landwirt, Tierhalter) verkauft und den Tieren verfüttert werden, müssen eine **vollständige Kennzeichnung** gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufweisen.
- Registrierungen und Zulassungen von Betrieben in Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über Futtermittel geschlossen hat, sind schweizerischen Registrierungen und Zulassungen gleichgestellt ([Art. 49 FMV](#)).
- Es besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Das Unternehmen, das Futtermittel aus der Europäischen Union importiert, muss sicherstellen, dass ihr Lieferant registriert oder zugelassen ist, und ist in jedem Fall dafür **verantwortlich, dass das importierte Futtermittel den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht**.
- Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein: Der **Lieferant des Produkts, die Lotnummer und die Kennzeichnung** müssen in den Begleitdokumenten eindeutig ersichtlich sein.



Quelle: <https://fr.vecteezy.com/photos-gratuite/asia> Banque de photos par Vecteezy



Impressum

Herausgeber	Agroscope Rte de la Tioleyre 4, Postfach 64 1725 Posieux www.afk.agroscope.ch
-------------	--

Auskünfte	futtermittelkontrolle@agroscope.admin.ch
-----------	--

Redaktion	Morgane Jacobs
-----------	----------------

Copyright	© Agroscope 2024
-----------	------------------

Haftungsausschluss

Agroscope lehnt jede Verantwortung im Zusammenhang mit der Umsetzung der hier aufgeführten Informationen ab. Es gilt die aktuelle Schweizer Rechtsprechung.
